

- 2 -

B e g r ü n d u n g :

Die Baubewilligung war zu erteilen, weil die baurechtlichen Vorschriften bei Einhaltung der aufgetragenen Bedingungen und Auflagen voll erfüllt sind.

Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die im Spruch angeführten Gesetzesbestimmungen.

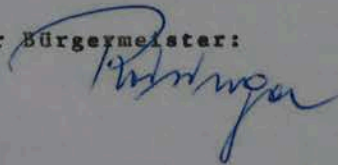
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung beim Gemeindeamt Marchtrenk eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 70.--Stempelmarke zu versehen.

Dieser Bescheid ergeht gleichlautend an:

- RSb 1.) "VLW Vereinigte Linzer Wohnungsgenossenschaften" gemeinnützige Gesellschaft m.b.H., 4020 Linz, Humboldtstr. 49/VI, als Bauwerber (1 Niederschrift, 2 Baupläne, 2 Baubeschreibungen, 1 Giroschein);
- RSb 2.) Fritz Rinagl, 4614 Marchtrenk, Kindergartenstraße 30, als Inhaber der Wohnung 7/3/7 (1 Niederschrift);
- RSb 3.) Erich Rinagl, 4614 Marchtrenk, Kindergartenstraße 30, als Inhaber der Wohnung 7/3/6 (1 Niederschrift);
- 4.) Architekt Mag. Ing. H. Komlanz, 4020 Linz, Tauberweg 5, als Planverfasser (1 Niederschrift);
- 5.) Finanzamt Wels - Einheitsbewertung (2 Baupläne, 2 Baubeschreibungen);
- 6.) Gemeindeamt Marchtrenk, Kanalakt.

Der Bürgermeister:



VERWALTUNGSKASSE von S. 400.-
am 9.11.78 unbar entrichtet.
Die Einzelmittel fließen auf das Haushalts-
konto 941-63, ZB. Nr. 27512/78

